

Verbraucherinformation nach § 21 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Das von uns gelieferte Trinkwasser entspricht allen Qualitätsvorgaben der TrinkwV und wird routinemäßig sowie periodisch wiederkehrend von akkreditierten Laboratorien untersucht.

Zugabe von Aufbereitungsstoffen

Wir sind verpflichtet nach § 16 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung die Zugaben von Aufbereitungsstoffen jährlich bekanntzugeben.

Zur Korrosionsminderung in metallischen Leitungen sowie der Härtestabilisierung wird ein Phosphatgemisch aus Natriumpolyphosphat (DIN EN 1212) und Natriumorthophosphat (DIN EN 1198) bis max. 2,2 mg/l P dosiert.

UV-Entkeimung

Das Trinkwasser im Wasserwerk Billerbach, Apelern, das Quellwasser in Kathrinhagen sowie das Trinkwasser des HB Rinneweg, Rolfshagen werden mittels UV-Bestrahlung entkeimt.

Die eingesetzten UV-Desinfektionsgeräte entsprechen den fachtechnischen Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter W 294 1-3.

Härtebereiche des Trinkwassers

Gemäß Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29.04.2007 (WRMG – BGBl. I S. 600) dürfen nur noch Wasch- und Reinigungsmittel auf den Markt gebracht werden, deren waschaktive Substanzen vollständig biologisch abbaubar sind.

In § 9 WRMG werden die Pflichten des Wasserversorgers bezüglich der Angaben der Wasserhärtebereiche benannt.

Es gibt folgende Härtebereiche:

- **Härtebereich weich = weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 °dH)**
- **Härtebereich mittel = 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14 °dH)**
- **Härtebereich hart = mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14 °dH)**

Das Trinkwasser des Wasserverbandes Nordschaumburg ist dem Härtebereich „hart“ (3) zuzuordnen.

Der Versorgungsübersicht entnehmen Sie bitte die Zuordnung der Wasserwerke, Härtebereiche, Aufbereitungsstoffe und ob das Trinkwasser desinfiziert wird.